



BSG
Satzung

Stand: 19.02.06



Vereinssatzung der Begleithunde-Sportgruppe Hamburg e.V.

§ 1 Rechtsstand

1. Der Verein führt den Namen Begleithunde-Sportgruppe Hamburg e.V. (BSG). Sein Rechtssitz ist Hamburg. Er ist unter der Nummer VR 16228 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Er ist Mitglied des DHH (Dachverband).
2. Kernpunkt der Ausbildung ist die Humanhundeeziehung mit Schwerpunkt Welpen /Junghundefrüherziehung. Das Ausbildungsprogramm kann bei Bedarf erweitert werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck/Aufgabe des Vereins ist, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde als Familien-/Begleithunde auszubilden sowie die Teilnahme am Breiten-/Freizeitsport zu fördern. Als Hundehalter fördert der Verein insbesondere ältere Menschen, damit diesen mit ihren Hunden entsprechend der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anwendung der Humanhunderichtlinien die Teilhabe am öffentlichen Leben möglich ist.

Der Verein bietet zusätzlich die Möglichkeit an von

- 12 Schnupperwochen und
- Zeitverträgen von 6 und 12 Monaten

2. Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Verein Leistungs- und Freizeitsportveranstaltungen (Turniere und Pokalwettkämpfe) durch, die von anerkannten Leistungsbewertern abgenommen werden. Diese Veranstaltungen sind nicht auf das Vereinsgelände begrenzt.
Der Verein unterstützt die Ausbildung von Mitgliedern zu Richtern und Ausbildern (Trainern) – bei Bedarf auch finanziell.
3. Die Ausbilder sind verpflichtet, die hundesportliche Arbeit entsprechend den herausgegebenen Richtlinien (Ausbildungsordnung) durchzuführen. Fortbildungskurse sollen von ihnen besucht werden.

§ 3 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
der Vorstand,
die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Ausbildungswart
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung sowie weitere Ordnungen und Richtlinien für den Verein zu erstellen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

3. Aufgaben des Vorstandes

3.1. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder verantwortlich.

Der zweite Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Ohne Einschränkungen seiner Einzelbefugnis wird bestimmt, dass er hiervon nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

- 3.2 Der erste und der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 3.3 Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens; über alle Ausgaben und Einnahmen hat er Buch zu führen. Er ist nur zusammen mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zeichnungsberechtigt.
Ausgaben bis z€ 750,00 können vom geschäftsführenden Vorstand gemeinsam vierteljährlich zur Verfügung gestellt werden.
Höhere bzw. häufigere Ausgaben bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstandes.

Die Kasse und die Kassenunterlagen werden von zwei Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden, mindestens einmal im Geschäftsjahr auf rechnerische Richtigkeit geprüft; erfolgt nur eine einmalige Prüfung, werden die Kasse und die Kassenunterlagen zusätzlich vor der Mitgliederversammlung geprüft. Die Kassenprüfer müssen, wenn die Kasse und die Unterlagen in Ordnung sind, die Entlastung des Kassenwarts in der Mitgliederversammlung empfehlen.

- 3.4 Der Schriftführer unterstützt den Verein bei der Erledigung des Schriftverkehrs.
Er hat von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen, insbesondere über Beschlüsse und Wahlen Protokoll zu führen. Diese müssen von ihm und dem Vorsitzenden oder Stellvertreter unterzeichnet werden.
- 3.5 Der Ausbildungswart ist für die gesamte hundesportliche Arbeit im Verein verantwortlich. Er überwacht insbesondere die Humanhundeeziehung. Er führt das Leistungs- und Prüfungsbuch.
Er muss nicht selbst Ausbilder (Trainer) sein.
Zu seiner Unterstützung erhält er aus dem Kreis der Mitglieder geeignete Ausbilder und Ausbildungsanwärter, die der geschäftsführende Vorstand ernannt.
Ihm sowie den Ausbildern ist entsprechend der Humanhundeeziehung sowie den ergangenen Richtlinien Folge zu leisten.
Das Nähere regelt die Ausbildungsordnung.
- 3.6 Die Mehrheit des erweiterten Vorstandes kann ein Vorstandsmitglied bei grober Pflichtverletzung oder vereinschädigendem Verhalten von der Vorstandstätigkeit entbinden. Es genügt die einfache Mehrheit. Bei der Abstimmung ist das betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden.
Gewerbsmäßige Hundehändler sowie gewerbsmäßige oder private Züchter sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen bzw. auszuschließen.
Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit endet spätestens mit Beginn des auf das Eintrittsjahr folgenden Geschäftsjahres, frühestens jedoch nach sechs Monaten.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.

2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind im Voraus, spätestens aber bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres entweder bar zu zahlen oder auf das Vereinskonto zu entrichten.

Mitglieder, die in der ersten Jahreshälfte beitreten, zahlen den vollen Beitrag.

Erfolgt der Beitritt in der zweiten Jahreshälfte, ist der halbe Beitrag fällig.

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Eine gesonderte Zahlungsaufforderung erfolgt nicht. Bei nicht fristgerechter Zahlung ruhen die Rechte des Vereinsmitglieds.

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Jahresbeitrages fest. Im Falle einer Erhöhung oder Senkung des Mitgliedsbeitrages tritt die Veränderung erst in dem der Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr in Kraft.

Neben dem Mitgliedsbeitrag wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Über gegebenenfalls erforderliche Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Entscheidung kann von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

3. Jungdliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist das jungdliche Mitglied stimmberechtigt.. Jungdliche Mitglieder zahlen einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden zumutbaren Jungdmitgliedsbeitrag. Entsprechendes gilt für die Aufnahmegebühr sowie gegebenenfalls erforderliche Umlagen. Der Jungdliche muss eine schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme in den Verein sowie zur Teilnahme am Vereinsleben unter Anerkennung der Satzung des BSG vorlegen.

4. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Ableben
- Freiwilligen Austritt
- Aufhebung in beiderseitigem Einvernehmen
- Streichung oder Ausschluss

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Aufhebung im beiderseitigen Einvernehmen ist jederzeit auch mit sofortiger Wirkung möglich.

5. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die

- die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben,
- die die Zahlung ihrer Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt haben.

6. Aus dem Verein können Mitglieder ausgeschlossen werden, die

- mehrfach beleidigende Äußerungen gegen den Vorstand, andere Mitglieder oder Lehrgangsteilnehmer tätigen
- unsachgemäße Kritik an der Tätigkeit von Leistungsrichtern, Veranstaltungsleitern, Ausbildern oder deren Helfern üben
- die Interessen des Vereins gröblich verletzen
- sich durch auffälliges Verhalten (alkohol- oder drogenbedingt) störend verhalten

Der Vorstand ist berechtigt, sofortiges Hausverbot zu erteilen. Dies stellt eine Abmahnung dar.

Einem Ausschluss muss eine Abmahnung durch den Vorstand vorausgehen.

7. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Das von der Mitgliedschaft ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand dagegen Einspruch zu erheben. Ist der Einspruch in dieser Zeit nicht eingegangen, gilt der Ausschluss als endgültig.
8. Ein ausgetretenes, von der Mitgliederliste gestrichenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf die Vermögensanteile des Vereins.
9. Der Vorstand beschließt nach Notwendigkeit einen Arbeitsplan. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an dem Arbeitsdienst zu beteiligen. Bei Nichtableistung des Arbeitsdienstes ist eine Ablösegebühr zu entrichten, deren Höhe vom geschäftsführenden Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt wird. Der erweiterte Vorstand kann bestimmte Personengruppen von dieser Pflicht entbinden (Rentner, Körperbehinderte oder vergleichbare Personengruppen). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
10. Ehrenmitglieder können vom erweiterten Vorstand vorgeschlagen werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragsentrichtung und vom Arbeitsdienst befreit. Der Widerruf einer Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
11. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, einmal im Jahr nachzuweisen, dass eine Hundehaftpflichtversicherung sowie eine Vollimpfung des Hundes bestehen. Dies beinhaltet die Verpflichtung, diese aufrecht zu erhalten.
Über den Impfschutz sowie die Haftpflichtversicherung führt der Verein eine Kartei. Die Überprüfung erfolgt durch den Ausbildungswart. Eine ggf. erforderliche Aufforderung ergeht durch Aushang.
12. Hündinnen dürfen im Falle einer Läufigkeit das Vereinsgelände nicht betreten.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die **Mitgliederversammlung** ist entweder eine **ordentliche** oder eine **außerordentliche**. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss im 1. Quartal des Folgejahres durchgeführt werden.
Zur Mitgliederversammlung hat der erste Vorsitzende die Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen.
Bei der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung anzufügen, die auch Ort, Datum und Stunde des Beginns enthalten muss. Anträge zur Tagesordnung können spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
2. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** muss stattfinden:
nach Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand oder
wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.
3. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** hat folgende Aufgaben:
 - 3.1 Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - 3.2 Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Berichtes der Kassenprüfer
 - 3.3 Entlastung des erweiterten Vorstandes, verbunden mit der Annahme des Kassenberichts
 - 3.4 Wahl des Vorstandes
 - 3.5 Wahl der Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre
 - 3.6 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen
 - 3.7 Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen und sonstige Anträge.
4. Die **Tagesordnung** hat folgende Punkte zu enthalten:
 - 4.1 Bericht des Vorsitzenden
 - 4.2 Bericht des Kassenwarts
 - 4.2 Bericht der Kassenprüfer
 - 4.3 Entlastung des Vorstandes
 - 4.4 Beratung über fristgerecht eingereichte Anträge
 - 4.5 Verschiedenes
5. Jede **Mitgliederversammlung** ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6 Auflösung

1. Über die **Auflösung des Vereins** entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zweck einzu-berufende Mitgliederversammlung.
Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung gemäß Ziff. 1 beschließt zugleich über die **Verwendung des Vereinsvermögens**, das einem gemeinnützigen Zweck zufließen muss. Beschlüsse hierüber werden erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt.